

# **Satzung BDPM e. V. (Änderungen 2021 = rot)**

## **Bundesverband Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (BDPM)**

### **§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (BDPM)“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.  
Der Verein ist untergliedert in Landes- sowie weitere Mitgliedsverbände.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein vertritt die allgemeinen und berufspolitischen Interessen der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie der Ärzte mit Zusatztitel Psychotherapie und/oder Psychoanalyse.

Zu den Zwecken gehört die Förderung und Verbreitung des Wissens und der Forschung auf dem Gebiet der Psychosomatischen Medizin und der Ärztlichen Psychotherapie ebenso wie die Förderung, Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Vertretung der Belange dieser Ärzte bei den Ärztekammern, den Kassenärztlichen Vereinigungen, sonstigen ärztlichen und nichtärztlichen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, der Öffentlichkeit, den Behörden, der Presse, dem Rundfunk und Fernsehen.

Der Verein unterstützt die jeweiligen Landes-, Mitglieds- und assoziierten Verbände auf deren Wunsch bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und kann für sie organisatorische Leistungen (z. B. Verwaltung der Mitgliederkartei, Betreuung und Information der Mitglieder etc.) übernehmen. Der Verein kann für administrative Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle zu seiner Entlastung einrichten. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.

Die Vereinsziele werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Rundbriefe, Information der Öffentlichkeit, Interessenvertretung auf nationaler und europäischer Ebene, Herausgabe von Informations- und Fachzeitschriften, Veranstaltungen für beispielsweise Fort- und beispielsweise Weiterbildung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **1. Natürliche Mitglieder**

##### **1.1 Ordentliches Mitglied im Verein können werden:**

- a) Ärzte und Ärztinnen mit der Gebietsbezeichnung "Facharzt/ Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" (alt: „Psychotherapeutische Medizin“)
- b) Ärzte und Ärztinnen mit den Zusatzbezeichnungen „Psychotherapie“
- c) Ärzte und Ärztinnen mit der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“
- d) Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung zu den Qualifikationen a bis c
- e) Ärzte und Ärztinnen, die nicht mehr ärztlich tätig sind, aus den Gruppierungen a – c

**1.2 Außerordentliches Mitglied können werden: Ärzte und Ärztinnen für die Dauer ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und/oder ihrer Weiterbildung zu den Zusatztiteln Psychotherapie und/oder Psychoanalyse.**

**1.2** Affiliertes Mitglied können werden: Ärzte und Ärztinnen, die sich für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie interessieren, auf der Basis von 2 Voten ordentlicher Mitglieder. Affiliertes Mitglied können ohne Votum ordentlicher Mitglieder insbesondere Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum oder mit Zusatzbezeichnung Sexualmedizin, sowie Ärztinnen und Ärzte, für die die Psychosomatische Grundversorgung bedeutend in ihrer Patientenversorgung ist.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beitritt zu dem für den Tätigkeitsort des Bewerbers zuständigen Landesverband oder zu dem Mitgliedsverband des Vereins (§5) erworben. Sie bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Über Aufnahmeanträge aus regionalen Bereichen, in denen noch kein Landesverband besteht, entscheidet das Präsidium.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landes- bzw. Mitgliedsverband, durch Tod des Mitglieds, durch eine an den Bundesvorstand gerichtete Austrittserklärung des Mitglieds (diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig), bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Ausschlussandrohung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres geleistet worden ist oder durch Ausschluss

## 2. Landes-, Mitglieds- und assoziierte Verbände

### 2.1. Landes- und Mitgliedsverbände

Die Vereinsmitglieder von Bundesländern oder fachlichen Schwerpunkten und Interessengebieten können sich zu Landes- und Mitgliedsverbänden zusammenschließen und beitreten.

Ärztliche Verbände, Gesellschaften und Vereine können ebenfalls Mitglied werden, wenn sie sich Fragen der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie sowie der ärztlichen Psychotherapie einschließlich ihrer praktischen Anwendungen widmen und die den vom Präsidium verabschiedeten Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung genügen.

Der Antrag auf Anerkennung als Landes- oder Mitgliedsverband muss schriftlich an das geschäftsführende Präsidium gestellt werden, das ihn mit einer Stellungnahme zur Prüfung und Vorbereitung des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung an das erweiterte Präsidium weiterleitet.

Die Satzungen der Landes- und Mitgliedsverbände müssen im Einklang mit der Satzung des Bundesverbandes stehen. Bei Landesverbänden muss im Vereinsnamen deutlich werden, dass es sich um einen Landesverband des BDPM handelt. Die Satzungen der Landes- und Mitgliedsverbände haben vorzusehen, dass der Vorsitzende des BDPM berechtigt ist, den Vorstand des Landesverbandes an dessen Sitz unter Festsetzung einer Tagesordnung einzuberufen.

Im Übrigen beschließen die Landes- und Mitgliedsverbände in ihren eigenen Angelegenheiten, insbesondere auch über die personelle Besetzung ihrer Organe, selbstständig. Soweit überregionale Interessen berührt sind, werden diese in Abstimmung und im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins und unter Beachtung der Beschlüsse seiner Organe verfolgt ("Verbandstreue").

Die Landes- und Mitgliedsverbände pflegen den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und verfolgen deren Interessen sowie die Interessen des Verbandes auf regionaler Ebene. Sie unterstützen den Vorstand des Bundesverbandes, der die Durchführung bestimmter Aufgaben an sie delegieren kann, bei Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichten ihn über die wesentlichen Entwicklungen in den Regionen.

Über die Zulassung eines Landes- oder Mitgliedsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedschaft kann von Seiten es eines Mitgliedsverbandes ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium gekündigt werden.

## 2.2 Assoziierte Verbände

Ärztliche Verbände, Gesellschaften und Vereine können assoziiertes Mitglied werden, insofern sie sich Fragen der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie sowie der Ärztlichen Psychotherapie widmen. Assoziierte Mitglieder können mit ihrem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums teilnehmen, besitzen jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Antrag auf Anerkennung als assozierter Verband muss schriftlich an das geschäftsführende Präsidium gestellt werden, das ihn mit einer Stellungnahme zur Prüfung und Vorbereitung des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung an das erweiterte Präsidium weiterleitet.

Über die Zulassung eines assoziierten Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedschaft kann Seiten eines assoziierten Verbandes ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium gekündigt werden.

## § 4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt, wenn es über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das geschäftsführende Präsidium auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Er gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn das Mitglied nicht den späteren Zugang nachweist.

Einem Landes-, Mitglieds- oder assoziierten Verband kann die Zulassung entzogen werden, wenn er die Interessen des Vereins schädigt, wenn er über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Entzug der Zulassung entscheidet das erweiterte Präsidium auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Verband unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Verband oder dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter per Einschreiben zuzusenden. Er gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn der Landesverband oder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht den späteren Zugang nachweisen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied, der Landes-, Mitglieds- oder assoziierte Verband oder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an das erweiterte Präsidium einlegen. Die Einlegung der Berufung erfolgt beim Präsidium, welches diese zu einem Tagesordnungspunkt der nächsten ordentlichen Sitzung des erweiterten Präsidiums erhebt. Auf dieser Sitzung wird über den Entzug der Zulassung des betroffenen Landesverbandes abschließend entschieden.

In der Zeit zwischen dem Ausschließungsbeschluss des Präsidiums und der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt über den Bundesverband.

## § 6 Arbeitsgruppen

Der Vorstand des Vereins kann zur Verfolgung spezifischer Aufgabenstellungen Arbeitsgruppen einrichten. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium mehrheitlich beschlossen wird.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Geschäftsführendes Präsidium
2. Erweitertes Präsidium
3. Mitgliederversammlung

### **1. Geschäftsführendes Präsidium**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und bis zu sechs Beisitzern. Der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums müssen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sein. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mehrheit der einzelnen Mitglieder des Präsidiums müssen jeder überwiegend im niedergelassenen Bereich tätig sein. Die Präsidiumsmitglieder dürfen keine Vorstandsfunktion in einem anderen konkurrierenden Verband haben, der nicht ausschließlich ärztliche oder anderweitig konkurrierende Interessen vertritt. Einer der Beisitzer kann außerordentliches Mitglied sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte, dies erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen werden nach Beschluss des Präsidiums erstattet. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Präsidiums fallen unter anderem:

- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie Vorbereitung der Sitzungen des erweiterten Präsidiums,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme von neuen Mitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so ist das erweiterte Präsidium berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der gemäß § 7 Ziff. 3 vorletzter Absatz eine Nachwahl durchgeführt werden muss, zu wählen. Während der Amtsdauer kann ein Präsidiumsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Der Präsident oder - im Verhinderungsfall - der Vizepräsident beruft zu Präsidiumssitzungen ein und leitet diese. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder eine Sitzung beantragen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder - darunter der Präsident oder Vizepräsident - anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss mehrheitlich schriftlich zustimmen. Näheres regelt eine vom Präsidium ggf. verabschiedete Geschäftsordnung für das Präsidium.

Über den Verlauf der Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter, oder im Falle seiner Verhinderung von einem weiteren Präsidiumsmitglied, und dem vom Präsidium gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und Protokollführers, die Tagesordnung, die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmennhaltungen) die gefassten Beschlüsse.

### **2. Erweitertes Präsidium**

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- dem geschäftsführenden Präsidium,
- den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertretern,
- den Vorsitzenden der weiteren Mitgliedsverbände oder deren Stellvertretern
- den Vorsitzenden der assoziierten Verbände oder deren Stellvertretern

Die Aufgabe des erweiterten Präsidiums besteht in:

- Der Prüfung und Vorbereitung der Anträge auf Zulassung der Landes-, Mitglieds- und assoziierten Verbände für die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.
- Der Beratung des geschäftsführenden Präsidiums bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- Der Gliederung der Landesverbände und Aufteilung der regionalen Zuständigkeiten.
- Der Beschlussfassung über finanzielle Zuweisungen an die Landesverbände.
- Der Ausarbeitung eines Vorschlages an die Mitgliederversammlung zur Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

Der Präsident oder - im Verhinderungsfalle - der Vizepräsident beruft zu Sitzungen des erweiterten Präsidiums ein und leitet diese. Das erweiterte Präsidium tritt wenigstens einmal im Geschäftsjahr zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Präsidiums eine Sitzung schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Präsidium beantragen. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder - darunter vier Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums - anwesend sind. Das erweiterte Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung von einem weiteren Präsidiumsmitglied, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen), die gefassten Beschlüsse.

### **3. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Präsidenten mit Angabe einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 25% der Mitglieder stattfinden. Sie sind innerhalb von 2 Monaten nach Antrag einzuberufen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. **Außerordentliche und Affilierte** Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse, für die nur eine einfache Mehrheit erforderlich ist, können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält und die Mehrheit der Mitglieder dem schriftlich zustimmt.

Stimmennthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Auf Antrag können an den Mitgliederversammlungen Gäste teilnehmen.

Der Präsident und seine Stellvertreter werden in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Falls erforderlich, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl statt. Soweit für diese Ämter nur jeweils ein Kandidat aufgestellt wird, kann in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben über den Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **4. Ehrenpräsident/in**

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen oder mehrere Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen ernennen. Voraussetzung ist, dass sich diese Person in besonderer Weise um den BDPM e. V. und seine Entwicklung verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt lebenslang. Ein/e Ehrenpräsident/in hat das Recht, beratend an Mitgliederversammlung und Sitzungen des erweiterten Präsidiums sowie aller anderen Gremien teilzunehmen und übernimmt im Auftrag des erweiterten Präsidiums repräsentative Aufgaben für den BDPM e. V.

#### **§ 8 - Zweckbindung von Mitteln – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Anteile des Verbandsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Einverständnis des Finanzamtes für Körperschaften ist vor diesem Beschluss einzuholen.

#### **§10 Vollmacht für das geschäftsführende Präsidium**

Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen und dem Vereinsregister anzumelden, falls diese Änderungen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt veranlasst oder für sachdienlich gehalten werden.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung **vom 27.11.2021** beschlossen wurden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

**Berlin, den 27.11.2021**

Dr. med. Christian Messer

(Präsident)

Dr.med. Bernhard Palmowski

(Vize-Präsident)